

Frankfurt am Main | 26. Juli 2021

Änderungen beim Transparenzregister für gemeinnützige Organisationen

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird das Geldwäschegesetz (GWG) geändert. Ab dem 1. August 2021 müssen künftig ausnahmslos alle juristischen Personen des Privatrechts dem Transparenzregister vollständige Angaben zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen mitteilen. Bisher galt dies im Regelfall nur für Stiftungen, da andere Unternehmen bereits in anderen Registern, wie dem Handelsregister, vermerkt waren.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Durch Änderung des § 20 GWG wird das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister. Damit sind ab dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts (wie AG, GmbH, gGmbH, KGaA, SE, Genossenschaften, Partnerschaften, Stiftungen und Vereine), eingetragene Personengesellschaften (wie oHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG), Trusts und nicht-rechtsfähige Stiftungen sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur oder Funktion entsprechen, von der Mitteilungspflicht betroffen.

Was muss mitgeteilt werden?

Es sind zu allen „wirtschaftlich Berechtigten“ des Unternehmens Angaben zu Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie allen Staatsangehörigkeiten zu machen (§ 19 Abs. 1 GWG). Wirtschaftlich Berechtigte können nur natürliche Personen sein. Sie müssen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte innehaben oder auf „vergleichbare Art Kontrolle ausüben“ (§ 3 GWG).

Wie müssen die Informationen mitgeteilt werden?

Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt. Die Mitteilung ist nach einer Online-Registrierung online möglich. Die Registrierung erfolgt unter www.transparenzregister.de.

Fristen

Für Unternehmen, deren Informationspflicht sich bisher aus anderen Registern ergab, werden Übergangsfristen gewährt. Aktiengesellschaften (AGs) und Europäische Aktiengesellschaften (SE) müssen sich bis zum 31. März 2022 eingetragene haben, GmbHs, gGmbHs und Genossenschaften bis zum 30. Juni 2022.

Verfahrenserleichterungen für Vereine

Durch den neuen § 20a GWG werden Daten, die beim Vereinsregister hinterlegt sind, ab dem 1. August 2021 in einem automatisierten Verfahren an das Transparenzregister

übermittelt. Eingetragene gemeinnützige Vereine müssen daher in aller Regel nichts veranlassen. Eine Mitteilungspflicht trifft Vereine nur in drei Ausnahmefällen:

- Der Verein hat Vorstandsmitglieder, die wirtschaftlich Berechtigte sind, noch nicht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
- Die als wirtschaftlich Berechtigte angesehenen Vorstandsmitglieder haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und sind nicht in Deutschland ansässig und beides ist nicht aus dem Vereinsregister ersichtlich.
- Eine natürliche Person vereint mehr als 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung auf sich oder kontrolliert den Verein „in ähnlicher Weise“.

Vereine sollten prüfen, ob ihre amtierenden Vorstandsmitglieder korrekt im Vereinsregister eingetragen sind.

Keine Änderungen für Stiftungen

Stiftungen sind nach wie vor verpflichtet, dem Transparenzregister die wirtschaftlich Berechtigten sowie diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

Befreiung von der Gebührenpflicht

Hinsichtlich der bestehenden Gebührenpflicht für die Führung des Registers gibt es für steuerbegünstigte Vereinigungen nach §§ 52 bis 54 Abgabenordnung die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung auf Antrag. Die Unternehmen können dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber dem Bundesanzeiger Verlag nachweisen oder versichern, dass sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und das Einverständnis darüber erklären, dass beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke eingeholt werden darf.

Bußgeldvorschriften

Bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben können Bußgelder in Höhe von bis zu 150.000 Euro verhängt werden. Dies obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 finden Sie [hier](#). Die FAQ des Bundesverwaltungsamts mit weiteren Informationen zum Transparenzregister (derzeit noch ohne weitere Informationen zur Gesetzeslage ab dem 1. August) finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de